

Wolfenschiessen
Politische Gemeinde

Abstimmungsanordnung für die Gemeinderatsersatzwahl vom 24. November 2024

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wolfenschiessen, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 75 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der § 13 und 14 der Urnenabstimmungsverordnung (NG 133.12) sowie gestützt auf Art. 3 der Gemeindeordnung vom 13. Februar 2022, beschliesst:

I.

Der Urnenabstimmung wird unterstellt:

Die Wahl eines Mitglieds des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2022-2026.

II.

Die Urnenabstimmung wird getrennt von der Gemeindeversammlung durchgeführt. Das Verfahren richtet sich nach der Urnenabstimmungsverordnung (NG 133.12).

III.

Abstimmungstag: 24. November 2024 (evtl. 2. Wahlgang: 09. Februar 2025)

Abstimmungszeit: 09:30 Uhr – 11:00 Uhr

Abstimmungslokal: Gemeindeverwaltung

IV.

Wer brieflich abstimmt, hat das Zustell- und Antwortkuvert für Wahlen und Abstimmungen zu benutzen. Für die Stimmabgabe ist die Anleitung, wie sie auf dem Stimmrechtsausweis aufgeführt ist, zu befolgen.

V.

Die Wahlvorschläge müssen bis 07. Oktober 2024, 12:00 Uhr, beim Kommunalen Abstimmungsbüro, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 20, 6386 Wolfenschiessen, eingetroffen sein.

VI.

Die Abstimmungsunterlagen liegen ab 02. November 2024 in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

VII.

Die Abstimmungsergebnisse werden durch das Abstimmungsbüro unmittelbar nach Beendigung der Auszählung im öffentlichen Anschlagkasten bei der Gemeindeverwaltung sowie auf der Webseite www.wolfenschiessen.ch veröffentlicht. Die Publikation erfolgt zudem im Nidwaldner Amtsblatt.

Wolfenschiessen, 03. Juli 2024

GEMEINDERAT WOLFENSCHIESSEN